

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **EuGH rügt Deutschland für unzureichende FFH-Schutzgebietsausweisungen**

#### **EuGH, Urteil vom 21.09.2023 – Rs. C-116/22**

In seinem Urteil gab der EuGH der EU-Kommission in einer Vertragsverletzungsklage gegen die Bundesrepublik teilweise Recht. Erneut wurden Versäumnisse Deutschlands bei der Erfüllung von Pflichten nach der FFH-Richtlinie (RL 2013/17/EU) festgestellt. Bereits 2006 war ein Verstoß Deutschlands durch die Zulassung landwirtschaftlicher Nutzungen in Schutzgebieten festgestellt worden.

Der EuGH bestätigte erstens Versäumnisse bei der Gebietsausweisung in Deutschland. Durch Art. 4 FHH-RL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „*Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*“ auszuweisen. In Deutschland waren 88 von 4.606 gemeinsam mit der Kommission zur Ausweisung bestimmte Gebiete nicht fristgerecht ausgewiesen worden. Dies wurde auch nach Aufforderung zunächst nicht nachgeholt. Der EuGH stellte einen Verstoß gegen Art 6 Abs. 1 FFH-RL fest, weil es für diese – allesamt in Niedersachsen gelegenen – Gebiete an der Ausweisung als besondere Schutzgebiete und aufgrund dessen auch an der Festlegung detaillierter Erhaltungsziele fehlte. Der EuGH betont, dass die Festlegung entsprechender Erhaltungsziele Voraussetzung für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes i. S. d. FFH-RL ist. Zweitens stellt der EuGH eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 FHH-RL dadurch fest, dass für 737 der 4.606 in Rede stehenden Gebiete zwar die Ausweisung als Schutzgebiet vorgenommen, nicht aber die Erhaltungsziele richtlinienkonform festgelegt wurden. Auf dieser Ebene sei zwar entgegen dem Vorbringen der Kommission keine Definition konkreter Maßnahmen und keine Differenzierung zwischen den Zielen Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Schutzgüter notwendig. Diese Verbindlichkeit sei erst durch konkrete Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen. Es müssten aber hinreichend detaillierte Ziele festgelegt werden, die geeignet sind, den Naturschutz entsprechend der FHH-RL wirksam sicherzustellen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Fehlende Gebietsausweisungen sind geeignet, das Ziel des *kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘* zu konterkarieren. Auch wenn sich das Urteil nicht unmittelbar auf quantitative Erhaltungsmaßnahmen auswirkt, wird die Bedeutung der kohärenten Gebietsausweisung mit hinreichenden Zielen betont. Sie ist auch im deutschen Föderalismus zu wahren.

Bund und Länder müssen nun das Versäumte nachholen. In Deutschland erfolgt die Schutzgebietsausweisung durch die Länder im Benehmen mit dem Bund, dem auch die Versäumnisse durch das EU-Recht angelastet werden. Das Urteil verdeutlicht aber auch, dass die bestehenden landesrechtlichen Vorgaben nicht grundlegend modifiziert werden müssen. Auf ihrer Basis kann richtlinienkonform agiert werden. Anpassungen von Maßnahmen entsprechend aktuellen Umweltentwicklungen können jedoch erforderlich werden.